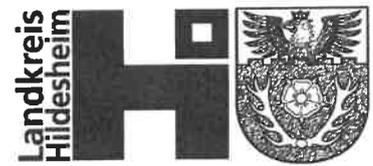


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 01. November 2021

Nr. 60

Inhalt	Seite
25.10.2021 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schellerten	688
28.10.2021 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Ibrahim Keita, zuletzt ansässig : Horststraße 61, 31162 Bad Salzdefurth	701
28.10.2021 - Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Despetal für die Städte Alfeld, Hildesheim und Elze sowie für die Gemeinden Nordstemmen und Sibbesse	702
01.11.2021 - Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung des Inkrafttretens von Maßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Folge des Überschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 50	703

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schellerten

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes den Brandschutz (NBrandSchG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 25.10.2021 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schellerten beschlossen:

§1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Schellerten. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Bettmar, Dingelbe, Dinklar, Farmsen, Garmissen – Ahstedt – Garbolzum, Kemme, Oedelum, Ottbergen, Schellerten, Wendhausen und Wöhle unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Dinklar, Ottbergen und Schellerten sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Bettmar, Dingelbe, Farmsen, Garmissen-Ahstedt-Garbolzum, Kemme, Oedelum, Wendhausen und Wöhle sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schellerten wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister und die Ortsbrandmeisterinnen / die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (3) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter haben.

§3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet. (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / die stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister und die Ortsbrandmeisterinnen / die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister und die Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / die Stellvertretenden Ortsbrandmeister müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister kann bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter haben

§4 Führungskräfte taktischer Einheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen / Führer und stellvertretenden Führerinnen / Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstplichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmittel und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung und Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der / den Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen / dem / den Stellvertretenden Gemeindebrandmeistern,
- c) den Ortsbrandmeisterinnen /den Ortsbrandmeistern,
- d) den Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / den Stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
- e) den bestellten Beisitzerinnen / Beisitzern
 - Gemeindejugendfeuerwehrwartin / Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - Schriftführerin / Schriftführer
 - Gemeindesicherheitsbeauftragte /Gemeindesicherheitsbeauftragter
 - Gemeindeausbildungsleiterin /Gemeindeausbildungsleiter
 - Zugführerinnen / Zugführern.

(3) Die Beisitzerinnen / Beisitzer nach Satz 1 Buchst. e) werden auf Vorschlag der in Buchst. a) bis d) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als nicht stimmberechtigte Beisitzer bestellt. Trägerinnen / Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin /der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. e) und die Trägerinnen / die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der in Punkt 2 Buchst a) bis d) genannten Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in Abs. 2 Buchst a) bis d) genannten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der in Abs. 2 Buchst a) bis d) genannten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (i.d.R. der Schriftwartin / dem Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften gemäß § 7 FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / den Stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
 - c) den bestellten Beisitzerinnen / Beisitzern
 - Ortsjugendfeuerwehrwartin / Ortsjugendfeuerwehrwart
 - Schriftführerin / Schriftführer
 - Kassenwartin / Kassenwart

- Ortssicherheitsbeauftragte/Ortssicherheitsbeauftragter
 - Gerätewartin / Gerätewart
 - Zug- und Gruppenführerinnen / Zug- und Gruppenführern.
- d) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister kann auf Vorschlag der in Buchst. a) bis c) genannten Ortskommandomitglieder weitere Beisitzerinnen / Beisitzer mit beratender Stimme für die Dauer von drei Jahren in das Ortskommando aufnehmen.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Buchst. c) werden von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss, die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sowie die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in Abs. 3 Buchst. a) bis c) genannten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Ortskommandos werden mit der Mehrheit der in Abs. 3 Buchst. a) bis c) genannten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Ortskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (i.d.R. Schriftwartin / Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde sowie der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,

- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss, die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme (ausgenommen sind Mitglieder mit sog. Doppelmitgliedschaft), die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
 - (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.

Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
 - (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin / dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde sowie der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin / Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter) wird geheim abgestimmt.

Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche

Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§9 Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde werden:

- die für den Einsatzdienst geeignet sind
- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung einer anderen Stadt / Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft).

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand von der Bewerberin / dem Bewerber verlangen; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen / Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin / Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Die Bewerberin / der Bewerber hat innerhalb dieses Zeitraumes an der vorgeschriebenen Truppmannausbildung Teil I teilzunehmen.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss der Truppmannausbildung Teil I hat das Mitglied an der Truppmannausbildung Teil II teilzunehmen. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Bei Bewerberinnen / Bewerbern, die bereits Mitglied der Jugendfeuerwehr oder der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind §§ 7, 8 und 10 FwVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz (Ausnahme: Doppelmitgliedschaft). Das Gemeindekommando kann eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind -ohne Antrag- in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Einsatzabteilung haben das Recht, ab Vollendung des 55. Lebensjahres, ohne Angabe von Gründen, in die Altersabteilung übernommen zu werden.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf die Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin / des Einsatzleiters zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen (vergl. § 12 Abs. 6 NBrandSchG) Das Einverständnis ist in schriftlicher Form festzuhalten.

§11 Mitglieder in der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Dingelbe, Dinklar, Farmsen, Kemme, Schellerten und Wendhausen-Wöhle eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren können eine Jugendabteilung einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Mitglied der Jugendabteilung können Kinder und Jugendliche sein, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Schellerten haben und die
- gesundheitlich geeignet sind,
 - das 10. Lebensjahr vollendet haben,
 - das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für den Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist erforderlich.

- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§12 Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Kinderabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Dingelbe und Dinklar eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung können eine Kinderabteilung einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Die Kinderabteilung ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) Mitglied der Kinderabteilung können Kinder sein, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Schellerten haben und die
 - gesundheitlich geeignet sind
 - das 6. Lebensjahr vollendet haben
 - das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für den Eintritt in die Kinderfeuerwehr ist erforderlich.

- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Mitglied der Feuerwehr, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart sein soll.

§13 Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Abteilungen „Feuerwehrmusik“ sind bei den Ortsfeuerwehren Dingelbe und Dinklar eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren können eine Abteilung Feuerwehrmusik einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb der Gemeinde Schellerten haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Feuerwehr-Einsatzdienst. Die Bereitschaft zur musikalischen Ausbildung (soweit nicht vorhanden) und die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Dienst der Abteilung „Feuerwehrmusik“ wird erwartet.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Ortskommando.

§14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und / oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Schellerten.

§15 Ehrenmitglieder; Ehrenbrandmeister

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der

Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

- (2) Zur Ehrenbrandmeisterin / zum Ehrenbrandmeister kann ernannt werden, wer nach mindestens zwölfjähriger Amtsträgerinnenschaft / Amtsträgerschaft als Gemeindebrandmeisterin / Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister auf eigenen Wunsch nicht mehr für das Amt zur Verfügung steht oder in die Altersabteilung übernommen wurde und sich darüber hinaus um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung in der Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Orts- und Gemeindekommandos. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister prüft, ob die Vorgeschlagene / der Vorgeschlagene die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Ehrung erfüllt.

§16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen und neben den Einsätzen regelmäßig an den Übungs- und Ausbildungsdiensten teilzunehmen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- Übungs- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf ihren Antrag hin, durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- Ausbildungs- und Einsatzdienst teil, soweit sie nicht nach § 10 Abs. 2 am Übungs- Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an den für sie vorgesehenen Diensten teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 24 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§18 Verleihung von Dienstgraden und Übertragung von Funktionen

- (1) Dienstgrade und Funktionen dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen der FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen / Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§19 Beendigung der Mitgliedschaft

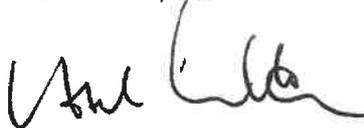
- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - e) Bei Mitgliedern der Einsatzabteilung durch erfolglose Teilnahme an den Prüfungen Truppmannausbildung Teil I und II (§ 7 Abs. 2 und 4 FwVO),
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet in der Freiwilligen Feuerwehr für Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet in der Freiwilligen Feuerwehr für Mitglieder der Kinderabteilung über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus durch
- a) Auflösung der Kinderabteilung,
 - b) mit der nach der Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller durch die Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister schriftlich zu bestätigen.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin / dem gesetzlichen Vertreter der Betroffenen / des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) wiederholt schuldhaft schwerwiegende Verstöße gegen erlassene Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Dienstanweisungen und Sicherheitsbestimmungen begeht,
 - d) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - e) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - f) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
 - g) Innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Betroffenen / dem Betroffenen und der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Mitglieder der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Kinderabteilung und der Abteilung „Feuerwehrmusik“ können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Einsatzabteilung (Absatz 1) hat die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister über die Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schellerten vom 09.11.2020 außer Kraft.

Schellerten, den 25.10.2021



Axel Witte
Bürgermeister



913-Amt für Migration und Integration

Team Asylbewerberleistung

AZ:36847

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim vom 28.10.2021 Aktenzeichen: 38647 gerichtet an:

Herrn Ibrahim KEITA, geb. am 04.09.1977

zuletzt ansässig: Horststr. 61, 31162 Bad Salzdetfurth

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der o.g. sich nicht mehr in Deutschland aufhält.

Hildesheim, den 28.10.2021

Im Auftrag


Könecker



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Despetal 05/1 - 8/21

28.10.2021
Tel.: (05121) 6970-139

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Despetal

In dem Flurbereinigungsverfahren Despetal, Landkreis Hildesheim 155, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) als verbindlich für das weitere Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Aufgrund der Übernahme von Vermessungsergebnissen wurde die Wertermittlung nach der Auslegung der Wertermittlungskarten bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Veränderung
Barfelde	7	15/10, 15/13, 119/1, 128/3	Anpassung der Wertermittlung an die Örtlichkeit
Eitzum	2	25/1, 96/2	Anpassung der Wertermittlung an die Örtlichkeit
Nienstedt	2	3/4, 4/1, 124/1	Anpassung der Wertermittlung an die Örtlichkeit

Der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten können im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter (05121) 6970-140 wird gebeten.

Begründung

Die Wertermittlung ist unter der Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vorgenommen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in Anhörungsterminen in der Zeit vom 12.07.-14.07.2021 erläutert worden. Die vorgebrachten Einwendungen wurden überprüft und anschließend von den Beteiligten zurückgenommen. Die Wertermittlung und der Wertermittlungsrahmen werden auf Grund von Einwendungen nicht geändert.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage
Herten

Die vorstehende Veröffentlichung erfolgt zugleich für die Städte Alfeld und Hildesheim sowie für die Gemeinden Nordstemmen und Sibbesse.



Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung des Inkrafttretens von Maßnahmen nach der Niedersächsi- schen Corona-Verordnung in Folge des Überschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 50

Gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 07. Oktober 2021 sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hildesheim an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wert von 50 überschritten hat.
- 2) Im Gebiet des Landkreises Hildesheim gelten ab Mittwoch, den 03.11.2021 zusätzlich diejenigen Schutzmaßnahmen, wie sie in den §§ 8 und 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorgesehen sind. Demnach sind der Zutritt zu den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen und Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der dort angebotenen Leistungen nur noch geimpften, genesenen und getesteten Personen erlaubt (3G-Regel).
 - Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1.000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern; hierzu zählen auch private Feiern
 - Nutzung einer Beherbergungsstätte
 - Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen
 - Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen
 - Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen in geschlossenen Räumen eines gewerblichen Gastronomiebetriebs

Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gelten auch für die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räumen, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind. Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Einrichtungen gilt § 10 Abs. 4 der Corona-Verordnung entsprechend.

Von den Zutritts- und Nutzungsbeschränkungen ausgenommen sind für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Diese müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach

§ 7 der Corona-Verordnung führen. In Fällen des Erfordernisses einer negativen PCR-Testung genügt bei diesen Personen der Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 (Poc-Antigen-Test bzw. Test zur Eigenanwendung).

Die Veranstalterin oder der Veranstalter und die Betreiberinnen oder der Betreiber der vorgenannten Einrichtungen sind verpflichtet, das Einhalten des Zutritts- bzw. Nutzungsverbots zu kontrollieren.

Die Betreiberin oder der Betreiber eines betroffenen Betriebs oder einer betroffenen Einrichtung sind verpflichtet, die dort dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen, wenn diese Personen keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorlegen.

3) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

4) Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Zu 1. - 3.:

Überschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den Wert von 50, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die Beschränkungen des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 8 und § 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in seinem Gebiet gelten. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist dies der übernächste Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Grundlage für die Feststellung der Überschreitung des Inzidenzwertes sind die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen.

Das Robert-Koch-Institut hat unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Hildesheim für die Werktage Mittwoch, 27.10. (59,9), Donnerstag, 28.10. (65,7), Freitag, 29.10. (66,1), Sonnabend, 30.10. (53,0) und Montag, 01.11.2021 (70,1) eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 ausgewiesen.

Das Infektionsgeschehen kann keinem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden, es handelt sich vielmehr um ein diffuses Infektionsgeschehen. Die Beschränkungen der §§ 8 und 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind daher in Kraft zu setzen.

Zu 4.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann ein Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt werden und damit die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung einer Klage ausgeschlossen werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Hildesheim dar. Diese Einschränkungen im Sinne des Infektionsschutzes sind daher stets auf Ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte eines jeden Einzelnen zu überprüfen. Es ist daher erforderlich, je nach Lage des Infektionsgeschehens unter Bezugnahme der jeweiligen Inzidenzwerte die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen, um sowohl der Eindämmung der Pandemie als auch den Freiheitsrechten der Einwohnerinnen und Einwohner gerecht zu werden. Es ist daher erforderlich und angemessen, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 01.11.2021

Lynack
(Landrat)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.